



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Kompetenz Wirtschaft

Gesamtwirtschaft

Kaufmännisches Berufskolleg I

Kaufmännisches Berufskolleg Wirtschaftsinformatik 1. Schuljahr

von

Theo Feist, Judith Kornagel, Viktor Lüpertz

3. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 76748

Verfasser:

Theo Feist
Judith Kornagel
Viktor Lüpertz

Prof., Dipl.-Kfm.
StD'in, Dipl.-Hdl.'in
Prof. Dr., Dipl.-Volksw.

Lektorat:

Volker Schuck

StD, Dipl.-Kfm.

Verwendete Symbole:

Querverweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf vorausgehende oder nachfolgende Kapitel, in denen sich weitere Informationen zum entsprechenden Sachverhalt befinden.



Verweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf die Nummer einer thematisch zugehörigen Aufgabe am Ende des jeweiligen Kapitels



Hinweis am Seitenrand auf gesetzliche Grundlagen. Alle angeführten Paragraphen sind in der Textsammlung „Wirtschaftsgesetze“, Verlag Europa Lehrmittel (Best. Nr. 94810) enthalten.



Hinweis am Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für diese Aufgaben enthält die Begleit-CD zum Lehrhandbuch Dateien mit Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung.



Hinweis am Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für die Lösung dieser Aufgaben bietet sich eine Gruppenarbeit an.



Hinweis am Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für die Lösung dieser Aufgaben ist eine Internetrecherche nötig.

Stand der Gesetzgebung: 1. Feb. 2016

3. Auflage 2016

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2674-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2016 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagmotiv: © Christian Müller – Fotolia.com

Druck: UAB Balto print, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort zur 3. Auflage

Inhalt

Diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegen die Inhalte der Lehrpläne Gesamtwirtschaft für das Kaufmännische Berufskolleg I und für das Kaufmännische Berufskolleg Wirtschaftsinformatik, 1. Schuljahr, in Baden-Württemberg zugrunde.

Ergänzend zu diesem Buch sind die Lehr- und Aufgabenbücher „Kompetenz Wirtschaft, Betriebswirtschaftslehre für das Kaufmännische Berufskolleg I“, Europa-Nr. 76151 und „Kompetenz Wirtschaft, Steuerung und Kontrolle für das Kaufmännische Berufskolleg I“, Europa-Nr. 76762 erschienen. Entsprechende Bücher liegen auch für das Kaufmännische Berufskolleg II vor.

Gliederung des Buches

Das Buch ist entsprechend den Lehrplanvorgaben in 6 Abschnitte unterteilt. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Kapitel wie folgt gegliedert:

■ Sachdarstellung

Die Sachdarstellung wird durch zahlreiche Grafiken, Schaubilder, Übersichten und Tabellen ergänzt und veranschaulicht. Wichtige Definitionen und Merksätze sind fett gedruckt und farbig unterlegt.

■ Zusammenfassende Übersichten

Die Übersichten am Ende eines jeden Kapitels dienen der Veranschaulichung der Strukturzusammenhänge und können am Anfang, während und am Ende der Unterrichtseinheit eingesetzt werden.

Alle diese Übersichten sind auch als PDF-Dateien auf der Begleit-CD zum Lehrerhandbuch enthalten (siehe unten).

■ Fragen zur Kontrolle des Grundwissens

Zu jedem Kapitel gehört ein umfangreicher Fragenkatalog zur Kontrolle des Grundwissens. Die Beantwortung der Fragen ergibt sich unmittelbar aus der jeweils vorangehenden Sachdarstellung.

■ Aufgaben und Probleme zur Erarbeitung und Anwendung von Wissen

Die zahlreichen realitätsbezogenen Problemstellungen decken unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Anforderungsbereiche ab. Neben der Anwendung und Erschließung von thematischem Wissen ermöglichen sie auch die Einübung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Lösungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenz.

Lehrerhandbuch

Ergänzend zu diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegt ein **Lehrerhandbuch** (Best.-Nr. 76786) vor mit ausführlichen Lösungen zu den Aufgaben und Problemen, Hintergrund- und Zusatzinformationen sowie einer Begleit-CD (u. a. mit Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung und zusammenfassenden Übersichten zu den Kapiteln des Buches).

Verfasser und Verlag sind für Verbesserungsvorschläge dankbar.

Emmendingen, Sommer 2016

Die Verfasser
E-Mail: volker@schucks.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | Rechtliche Rahmenbedingungen von Unternehmen | 7 |
| 1.1 | Kaufmannseigenschaft | 7 |
| 1.2 | Firma | 8 |
| 1.3 | Handelsregister | 9 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 1</i> | 10 |
| 2 | Rechtsformen der Unternehmung | 14 |
| 2.1 | Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen | 14 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.1</i> | 16 |
| 2.2 | Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform | 17 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.2</i> | 23 |
| 2.3 | Offene Handelsgesellschaft (OHG) | 25 |
| 2.3.1 | Begriff und Firma der OHG | 25 |
| 2.3.2 | Gründung der OHG | 25 |
| 2.3.3 | Beginn der OHG | 27 |
| 2.3.4 | Vertretung und Geschäftsführung | 27 |
| 2.3.5 | Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis | 29 |
| 2.3.6 | Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis | 31 |
| 2.3.7 | Auflösung der OHG | 32 |
| 2.3.8 | Vor- und Nachteile der OHG | 33 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.3</i> | 34 |
| 2.4 | Kommanditgesellschaft (KG) | 39 |
| 2.4.1 | Begriff und Firma der KG | 39 |
| 2.4.2 | Gründung und Beginn der KG | 39 |
| 2.4.3 | Vertretung und Geschäftsführung | 40 |
| 2.4.4 | Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis | 40 |
| 2.4.5 | Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis | 42 |
| 2.4.6 | Auflösung der KG – Fortsetzung bei Tod eines Gesellschafters | 44 |
| 2.4.7 | Vor- und Nachteile der KG | 44 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.4</i> | 45 |
| 2.5 | Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | 49 |
| 2.5.1 | Begriff und Firma der GmbH | 49 |
| 2.5.2 | Kapitalaufbringung und Haftung | 50 |
| 2.5.3 | Gründung und Entstehung der GmbH | 51 |
| 2.5.4 | Organe der GmbH | 52 |
| 2.5.5 | Unternehmergesellschaft als Sonderform der GmbH | 54 |
| 2.5.6 | Vor- und Nachteile einer GmbH | 56 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 2.5</i> | 57 |
| 3 | Berufsausbildung in Betrieb und Schule (Duale Ausbildung) | 63 |
| 3.1 | Berufsausbildung im Dualen System | 63 |
| 3.2 | Berufsausbildungsvertrag | 65 |
| 3.2.1 | Entstehung und Inhalte des Berufsausbildungsvertrags | 65 |
| 3.2.2 | Beendigung des Ausbildungsverhältnisses | 69 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 3</i> | 71 |
| 4 | Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen | 74 |
| 4.1 | Jugendarbeitsschutzgesetz | 74 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.1</i> | 77 |
| 4.2 | Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern | 79 |
| 4.2.1 | Zielsetzung der Arbeitnehmerbeteiligung | 79 |

| | | |
|----------|---|-----|
| 4.2.2 | Beteiligungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers | 79 |
| 4.2.3 | Betriebliche Mitbestimmung | 80 |
| 4.2.4 | Stufen der betrieblichen Mitbestimmung | 82 |
| 4.2.5 | Wahl des Betriebsrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung | 84 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.2</i> | 87 |
| 4.3 | Tarifvertragsrecht | 90 |
| 4.3.1 | Tarifpartner und Tarifautonomie | 90 |
| 4.3.2 | Arten von Tarifverträgen | 91 |
| 4.3.3 | Tarifbindung und Allgemeinverbindlichkeit | 93 |
| 4.3.4 | Ablauf der Tarifverhandlungen | 94 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.3</i> | 97 |
| 4.4 | Betriebsvereinbarung (Betriebsordnung) | 99 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 4.4</i> | 101 |
| 5 | Soziale Sicherung | 103 |
| 5.1 | Grundlagen und Überblick | 104 |
| 5.2 | Leistungen nach dem Versicherungsprinzip: Zweige der Sozialversicherung | 107 |
| 5.2.1 | Gesetzliche Krankenversicherung | 107 |
| 5.2.2 | Soziale Pflegeversicherung | 112 |
| 5.2.3 | Gesetzliche Unfallversicherung | 115 |
| 5.2.4 | Gesetzliche Rentenversicherung | 117 |
| 5.2.5 | Arbeitslosenversicherung | 120 |
| 5.3 | Leistungen nach dem Fürsorgeprinzip: Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe | 123 |
| 5.4 | Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherung | 125 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 5</i> | 127 |
| 6 | Private Vorsorge | 132 |
| 6.1 | Beispiel für die Notwendigkeit privater Vorsorge: Gesetzliche Rentenversicherung | 132 |
| 6.1.1 | Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung | 132 |
| 6.1.2 | Folgen der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung: Versorgungslücken | 135 |
| 6.2 | Formen privater Altersvorsorge | 137 |
| 6.2.1 | Dreischichtenmodell | 137 |
| 6.2.2 | Staatliche Förderung der Basisvorsorge: Rürup-Rente | 138 |
| 6.2.3 | Staatliche Förderung der Zusatzvorsorge: Riester-Rente | 139 |
| | <i>Zusammenfassende Übersicht, Fragen und Aufgaben zu 6</i> | 141 |
| | Anlage: Gründung einer GmbH | 146 |
| | Sachwortverzeichnis | 148 |

1 Rechtliche Rahmenbedingungen von Unternehmen

Warum ist dieses Kapitel wichtig?

Im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens muss zunächst festgelegt werden, unter welchem Namen (Firma) das Unternehmen in den Rechtsbeziehungen z. B. zu den Lieferanten und Kunden auftritt. Wer sich dafür entscheidet, als Firma im Rechtsverkehr aufzutreten, muss gleichzeitig eine Reihe von besonderen Vorschriften beachten, die im Handelsgesetzbuch enthalten sind.

Die Leitfrage für diesen Abschnitt lautet daher:

Welche besonderen Vorschriften gelten für Personen, die als Firma im Rechtsverkehr auftreten?

1.1 Kaufmannseigenschaft

Handelsrecht als Sonderrecht für Kaufleute

Für Personen, die im Geschäftsverkehr ständig Rechtsgeschäfte abschließen und in den meisten Fällen auch über entsprechende Kenntnisse und Erfahrung verfügen (**Kaufleute**), gilt **das Handelsrecht**. Entsprechende Bestimmungen sind im **Handelsgesetzbuch (HGB)** enthalten. Das Handelsgesetzbuch gilt nicht nur für den Handel im engeren Sinne (Kauf und Verkauf von Waren), sondern auch für die Herstellung von Waren und Dienstleistungen.

Fehlen im HGB entsprechende Regelungen, so gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Ist eine Regelung sowohl im BGB als auch im HGB enthalten, so gilt für Kaufleute die speziellere Regelung des HGB.

Das Handelsrecht enthält Sonderregelungen für Kaufleute, mit denen bestimmte Schutzvorschriften des BGB außer Kraft gesetzt werden. Dadurch sollen bei Kaufleuten Schnelligkeit und Flexibilität beim Abschluss von Rechtsgeschäften gefördert werden.

Kaufmannsarten

Auf Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge) ist das Handelsrecht anzuwenden, wenn mindestens einer der Beteiligten **Kaufmann** ist.

Istkaufmann

Kaufmann gemäß § 1 HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang¹ einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht. Es kann sich also nicht um einen Kleinbetrieb handeln.

HGB
§ 1

¹ Für die Kaufmannseigenschaft ist entscheidend, dass eine kaufmännische Organisation nach Art und Umfang erforderlich ist. Es genügt nicht, dass nur eines der beiden Kriterien (Art und Umfang) erfüllt ist.

| Voraussetzungen einer gewerblichen Tätigkeit | | | |
|--|---------------------|--------------------|----------------------------------|
| selbstständig ausgeübt | planmäßig betrieben | auf Dauer angelegt | auf Gewinnerzielung ausgerichtet |

Ob für ein Unternehmen ein nach § 1 HGB „in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb“ erforderlich ist, lässt sich u. a. anhand folgender Kriterien beurteilen:

| Art der Geschäftstätigkeit | Umfang der Geschäftstätigkeit |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Organisation des Unternehmens, insbesondere Größe der Geschäftslokale ■ Zahl der Betriebsstätten ■ Zahl und Funktion der Beschäftigten ■ Zahl der Erzeugnisse und der Geschäftsbeziehungen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatz ■ Kapitaleinsatz ■ Inanspruchnahme von Krediten |

Ein Unternehmen, das keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht, betreibt **kein Handelsgewerbe**, sondern **ein Kleingewerbe**.

HGB
§§ 1, 2, 3, 6

Aufg. 1
S. 11

Kleinbetriebe sind ebenso wenig Kaufleute wie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Dies gilt auch für die freien Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Künstler). Allerdings können Kleinbetriebe sowie Land- und Forstwirte unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem Kaufleute werden. Kleinbetriebe sind zudem auch dann Kaufleute, wenn sie als Personengesellschaft in Form einer OHG oder KG oder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) betrieben werden.

| Arten von Kaufleuten nach dem Erwerb der Kaufmannseigenschaft | | |
|---|--|--|
| Istkaufmann § 1 HGB | Kannkaufmann § 2 und § 3 HGB | Formkaufmann § 6 HGB |
| <p>Ein Gewerbetreibender, dessen Betrieb so groß ist, dass er eine kaufmännische Organisation nötig macht, ist Kaufmann gem. § 1 HGB (Istkaufmann). Das gilt auch für die Personengesellschaften OHG und KG.</p> <p>Ein Istkaufmann muss sich in das Handelsregister eintragen lassen (§ 29 HGB). Aber auch ohne Eintragung ist er Kaufmann. Die Eintragung hat nur rechtsbekundende (deklaratorische) und keine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung. Die Handelsregistereintragung eines Istkaufmanns macht lediglich nach außen deutlich, dass es sich um einen Kaufmann handelt.</p> | <p>Ein Kleingewerbetreibender, dessen Betrieb keine kaufmännische Organisation erforderlich macht, ist nach § 1 HGB kein Kaufmann. Er kann aber gem. § 2 HGB Kaufmann werden, wenn er sich in das Handelsregister eintragen lässt. Auch ein Land- und Forstwirt, dessen Betrieb eine kaufmännische Organisation erfordert, kann durch Eintragung in das Handelsregister gem. § 3 HGB Kaufmann werden. Bei Kannkaufleuten wirkt die Handelsregistereintragung rechtsbegründend (konstitutiv), d. h. die Kaufmannseigenschaften werden erst durch die Eintragung erworben.</p> | <p>Eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) hat gem. § 6 HGB aufgrund ihrer Rechtsform immer die Kaufmannseigenschaften (Formkaufmann).</p> <p>Diese Vorschrift gilt unabhängig von der Größe der Gesellschaft und ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt. Bei Formkaufleuten hat die Handelsregistereintragung rechtsbegründende (konstitutive) Bedeutung, d. h. die Kaufmannseigenschaften werden erst durch die Eintragung erworben. Eine Kapitalgesellschaft entsteht als juristische Person erst durch diese Eintragung.</p> |

1.2 Firma

Begriff und Bedeutung

Wird in der Umgangssprache der Begriff „Firma“ benutzt, so ist damit meist ein bestimmtes Unternehmen gemeint. Das Handelsrecht hingegen versteht unter Firma

nicht das Unternehmen selbst, sondern verbindet mit diesem Begriff den Namen des Kaufmanns, unter dem dieser seine Geschäfte betreibt.

Die Firma ist der im Handelsregister eingetragene Name eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

HGB
§ 17

Die Firmierung ist u. a. abhängig von der Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird. Die jeweils gültigen Firmierungsvorschriften finden sich in den entsprechenden Spezialgesetzen (z. B. GmbHG, AktG).

Vorschriften zur Firmierung

Bei der Firmierung kann das in das Handelsregister einzutragende Unternehmen zwischen folgenden Firmenarten wählen:

| Firmenarten | | | |
|---|---|-------------------------------------|---|
| Personenfirma | Sachfirma | Fantasiefirma | Gemischte Firma |
| enthält einen oder mehrere Personen-namen | enthält den Zweck (Gegenstand) des Unternehmens | enthält einen frei erfundenen Namen | Kombination von Personen- und Sachfirma |
| Eva Scheurer e. Kfr., Sing & Mayer OHG | Metallfabrik AG | Sunshine KG | Dyckerhoff Zement AG |

Bei der Entscheidung für einen bestimmten Firmennamen sind allerdings folgende Grundsätze und Vorschriften zu beachten:

| Firmierungsgrundsätze | | |
|--|---|---|
| Firmenwahrheit §§ 18, 19 HGB | Firmenklarheit § 30 HGB (Firmenausschließlichkeit) | Firmenbeständigkeit §§ 21, 23, 24 HGB |
| Die Öffentlichkeit darf nicht durch die Firma über Art und/ oder Umfang des Unternehmens getäuscht werden. | Die Firma muss sich von allen am selben Ort bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen unterscheiden. | Eine Firma darf bei Namensänderung sowie Veräußerung des Unternehmens (sofern der bisherige Inhaber oder dessen Erben zustimmen) fortgeführt werden. Bei Wechsel der Rechtsform ist aber der Rechtsformzusatz zu ändern. |
| Ein kleines Papierwarengeschäft darf nicht die Firma „Süddeutsche Büroausstattungs-zentrale“ wählen. | Der ortsansässige Einzelhandelskaufmann Schmitz hat die Firma H. Schmitz e. K. gewählt. Die neu einzutragende Firma des Hoteliers U. Schmitz muss sich davon durch Angabe des Vornamens und/oder durch einen anderen Zusatz unterscheiden, z. B. Ulf Schmitz e. K., Hotelier. | Die Inhaberin eines Bräunungsstudios heiratet und nimmt den Namen ihres Ehemanns an. Trotzdem behält sie die Firma B. Schirmer e. Kfr. – Sonnenstudio – bei. Das Malergeschäft P. Dold e. K. wird von zwei Mitarbeitern übernommen und unter dem Namen P. Dold OHG geführt. |

Aufg. 1.2
S. 12

1.3 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein amtliches, öffentliches Verzeichnis, aller Kaufleute im Bezirk des zuständigen Registergerichts. Es enthält Angaben über sämtliche Kaufleute, deren Kenntniss für Geschäftspartner von Interesse sein kann.

HGB
§ 8
FGG
§ 125

HGB
§ 10 (1) S. 1,
§ 11 (1), § 9

Aufg. 1.3
S. 12

HRV
§ 3 (1)

Das Handelsregister wird im Normalfall von dem örtlich zuständigen **Amtsgericht** geführt. Eintragungen ins Handelsregister werden im Internet bekannt gegeben. Die Eintragungen werden von den Gerichten in einem elektronischen System, dem gemeinsamen **Registerportal der Länder** der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht.¹ Jeder hat das Recht auf Einsichtnahme. Die Angaben im Handelsregister genießen „öffentlichen Glauben“, d. h. jeder darf davon ausgehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

Das Handelsregister besteht aus **zwei Abteilungen**:

| Abteilung A (§ 3 (2) HRV) ² | Abteilung B (§ 3 (3) HRV) |
|---|---|
| Eintragung von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften (offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) | Kapitalgesellschaften (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) |

Zusammenfassende Übersicht Kapitel 1: Rechtliche Rahmenbedingungen von Unternehmen

| Handelsrechtliche Vorschriften | | | |
|--|---|---|---|
| Handelsgesetzbuch (HGB) = Sonderrecht für Kaufleute | | | |
| Arten von Kaufleuten | Istkaufmann | Kannkaufmann | Formkaufmann |
| Betriebsarten | Gewerbebetrieb, der unabhängig von der gewählten Rechtsform eine kaufmännische Organisation erfordert (kein Kleinbetrieb) | Kleingewerbetreibender Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der kaufmännische Organisation erfordert | Kapitalgesellschaft: GmbH, AG (auch ohne Gewerbebetrieb) |
| Entstehung der Kaufmannseigenschaft | Aufnahme der Geschäftstätigkeit (auch bei OHG und KG), spätestens bei Eintragung ins Handelsregister | Kaufmannseigenschaft durch freiwillige Eintragung ins Handelsregister | Eintragung der Rechtsform ins Handelsregister |
| Wirkung der Eintragung ins Handelsregister | rechtsbezeugend (deklaratorisch) bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor HR-Eintragung | rechtsbegründend (konstitutiv) | rechtsbegründend (konstitutiv) |
| Firma | | | |
| Im Handelsregister eingetragener Name des Kaufmanns, unter dem er <ul style="list-style-type: none"> ■ seine Geschäfte betreibt ■ seine Unterschrift abgibt ■ klagen oder verklagt werden kann | | | |
| Firmenarten | Firmenzusätze | Firmengrundsätze | |
| Personenfirma | eingetragener Kaufmann, e. K., e. Kfm., e. Kfr. o. Ä. | Firmenwahrheit | |
| Sachfirma | Offene Handelsgesellschaft oder OHG | Firmenklarheit | |
| Fantasiefirma | Kommanditgesellschaft oder KG | Firmenbeständigkeit | |
| Gemischte Firma | Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH Aktiengesellschaft oder AG | | |

1 www.handelsregisterbekanntmachungen.de bzw. handelsregister.de.

2 HRV: Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung).

| Handelsregister öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute eines oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke | | | |
|--|--|----------------------------------|---|
| Eintragungen unterrichten die Öffentlichkeit über ... | Abteilungen | | Öffentlichkeit |
| | Abteilung A | Abteilung B | |
| Firma, Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Kapital, Haftung, Geschäftssitz, Gegenstand des Unternehmens | Einzelunternehmung, Personengesellschaften | Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) | Einsicht für jeden, Veröffentlichung in Bundesanzeiger und Tageszeitung, Öffentlicher Glaube: Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen (Vertrauensschutz) |

Fragen zur Wiederholung



Kapitel 1 Rechtliche Rahmenbedingungen von Unternehmen

1.1 Kaufmannseigenschaft

- 1 Für welchen Personenkreis gilt das Handelsrecht (Handelsgesetzbuch)?
- 2 Wer ist „Istkaufmann“?
- 3 Wann erlangt ein Istkaufmann die Kaufmannseigenschaft?
- 4 Wodurch unterscheiden sich konstitutive und deklaratorische Wirkung einer Eintragung ins Handelsregister?
- 5 Erklären Sie den Begriff Kannkaufmann.
- 6 Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handelsregister bei einem Kannkaufmann?
- 7 Was ist unter einem Formkaufmann zu verstehen?
- 8 Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handelsregister bei einem Formkaufmann?

1.2 Firma

- 1 Was ist unter einer Firma zu verstehen?
- 2 Nennen und erklären Sie drei Firmierungsgrundsätze.
- 3 Nennen Sie zu jeder der vier Firmenarten jeweils ein Beispiel.

1.3 Handelsregister

- 1 Welche Eintragungen enthält das Handelsregister und wer führt dieses?
- 2 Aus welchen beiden Abteilungen besteht das Handelsregister und was ist dort jeweils eingetragen?

Aufgaben und Probleme



Kapitel 1 Rechtliche Rahmenbedingungen von Unternehmen

1.1 Kaufmannseigenschaft

Stellen Sie fest, wer in den nachfolgenden Fällen Kaufmann

- auch ohne Eintragung im Handelsregister (Istkaufmann) gem. § 1 HGB,
- durch freiwillige Eintragung im Handelsregister (Kannkaufmann) gem. § 2 HGB,
- aufgrund der gewählten Gesellschaftsform (Formkaufmann) gem. § 6 HGB ist.

1. Ein Malermeister beschäftigt 12 Malergesellen und einen Buchhalter.
2. Ein Rentner kauft und verkauft gelegentlich Antiquitäten.
3. Eine OHG wird als Großgewerbe (mit kaufmännischer Organisation) betrieben.



HGB
§§ 1, 2, 6

4. Ein „Eismann“ fährt mit einem kleinen Bus durch die Straßen und verkauft Eis, das er von einer großen in der Innenstadt gelegenen Eisdiele bezieht.
5. Ein Koch übernimmt eine Betriebskantine. Er bezieht Gehalt und wirtschaftet auf Rechnung des Betriebs.
6. Ein Arzt beschäftigt eine Arzthelferin.
7. Ein Landwirt betreibt noch eine Molkerei, die überwiegend eigene Produkte des landwirtschaftlichen Betriebs verarbeitet.
8. Eine OHG betreibt ein Kleingewerbe (ohne kaufmännische Organisation).

1.2 Firma – Kaufmann – Handelsregister

Isabell Kleinschmidt, Freiburg, übersetzt für Unternehmen Geschäftsbriefe in verschiedene Sprachen. Sie hat zwischenzeitlich zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt. Der Betrieb macht derzeit noch keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich.

HGB
§§ 19 (1),
241a (1)

1. Isabell Kleinschmidt beabsichtigt, das Unternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen. Machen Sie drei Firmierungsvorschläge.
2. Die Firma wird am 16. Juli d.J. in das Handelsregister unter dem Firmennamen „Freiburger Übersetzungsdienst, Inh. Isabell Kleinschmidt e.K.“ eingetragen. Welche Folgen hat die Eintragung für Isabell Kleinschmidt?

1.3 Kaufmannseigenschaft – Istkaufmann – Eintrag im Handelsregister

Karl-Heinz Boeme betreibt seit kurzer Zeit in 77933 **Lahr** einen Möbelhandel. Im Handelsregister ist er nicht eingetragen.

HGB
§§ 1, 29

Er erhält von der Handelsregister-Abteilung des Amtsgerichts **Lahr** einen Brief, dem ein Formular beiliegt. In dem Brief teilt ihm das Amtsgericht mit, dass verschiedene Unternehmen der Möbelbranche im Handelsregister Einsicht nehmen wollten, um sich über die Verhältnisse des Möbelhändlers **Karl-Heinz Boeme** zu informieren.

Es wird gebeten, das Formular ausgefüllt zurückzusenden.

Er füllt das Formular wie nachfolgend abgebildet aus.

Muss **Boeme** sich ins Handelsregister eintragen lassen?

| | |
|--|---|
| 1) Wortlaut der Firma | Heinz Boeme Möbelhandlung |
| 2) a) Geschäftsräume (Zahl, Art [z. B. Büro, Herstellungsräume, Laden, Lager usw.] u. Größe, Ort und Straße): | a) Verkaufs- und Ausstellungsraum – 400 m ² ; b) Büro 32 m ² ; Bergstr. 78, 77933 Lahr |
| b) Fernruf | 07821 5657 |
| 3) Name des Alleininhabers oder bei Gesellschaften die Namen aller Gesellschafter (persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten): | Heinz Boeme |
| 4) Art des Gewerbes (z. B. Herstellung von ... oder Handel mit ... usw.): | Möbelhandel |
| 5) Zeitpunkt der Aufnahme des Geschäftsbetriebes: | 01. August d. J. |
| 6) Betriebsvermögen (nur zu beantworten, wenn eine Eröffnungsbilanz oder die letzte Bilanz nicht vorgelegt werden kann): | |
| a) Anlagevermögen: | a) |
| Grundstücke und Betriebsgebäude | 1.200.000 EUR |
| Maschinen und Einrichtungen | <u>40.000 EUR</u> 1.240.000 EUR |
| b) Umlaufvermögen: | b) |
| Geld und Bankguthaben | 30.000 EUR |
| Warenvorräte | 380.000 EUR |
| Außenstände | <u>24.000 EUR</u> <u>434.000 EUR</u> |
| 7) Letzter Einheitswert des Betriebsvermögens | liegt noch nicht vor |
| 8) Höhe des Umsatzes: (Bei Handelsvertretern: Bruttoprovision) seit Beginn, falls der Geschäftsbetrieb im laufenden Jahr begonnen wurde oder in den beiden letzten Geschäftsjahren und im laufenden Geschäftsjahr, falls der Gewerbebetrieb schon länger besteht. | 160.000 EUR (Monate August, September) |
| 9) Gewerbeertrag: geschätzter Reinertrag seit Geschäftsbeginn, falls der Geschäftsbetrieb im laufenden Jahr begonnen wurde oder Reinertrag nach der letzten Jahresbilanz, falls der Geschäftsbetrieb schon länger besteht. | 8.000,00 EUR (Monate August, September) |

| | |
|--|--|
| 10) Zahl der beschäftigten Personen | 6 zuzüglich Inhaber Heinz Boeme |
| a) kaufmännische Angestellte | 3 |
| b) technische Angestellte | |
| c) Facharbeiter, Gesellen | 2 |
| d) angelernte Arbeiter | |
| e) Hilfsarbeiter | |
| f) kaufmännische Auszubildende | 1 |
| g) technische Auszubildende | |
| h) sonstiges Personal | |
| 11) Besteht kaufmännische Buchführung? Welcher Art? | Ja – doppelte Buchführung – Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG |
| 12) Bankverbindungen | Deutsche Bank Lahr, BLZ ..., Kto.-Nr. ... Volksbank-Raiffeisenbank Lahr ... |
| 13) Wird neben der Warenherstellung noch ein offenes Geschäft (Laden) betrieben? | Betrieb lediglich eines Verkaufsladens mit Möbelzufuhr und Aufstellung |



2 Rechtsformen der Unternehmung

Warum ist dieses Kapitel wichtig?

Damit ein Unternehmen rechtlich handlungsfähig ist und z. B. Verträge schließen, Kapital beschaffen und Mitarbeiter einstellen kann, bedarf es einer Rechtsform. Bereits bei der Gründung muss entschieden werden, welche der infrage kommenden Rechtsformen am besten geeignet ist.

Stellt sich im Laufe der Zeit heraus, dass eine andere Rechtsform besser geeignet ist, so kann später noch eine andere Entscheidung getroffen werden (Umwandlung).

Die Leitfrage für diesen Abschnitt lautet daher: Welche Möglichkeiten zur Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen stehen einem Unternehmen zur Verfügung und mit welchen Rechtsfolgen ist die Entscheidung jeweils verbunden?

2.1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

Bei den **Rechtsformen** eines Unternehmens lassen sich **Einzelunternehmen** und **Gesellschaftsunternehmen** unterscheiden.

Einzelunternehmen

Bei einer Einzelunternehmung bringt der Unternehmer allein das Eigenkapital auf. Er führt sein Unternehmen und haftet allein für alle Verbindlichkeiten.

Ist eine kaufmännische Organisation des Unternehmens erforderlich, dann ist der Unternehmer Kaufmann gem. § 1 HGB und muss sein Unternehmen beim Handelsregister anmelden.

| Einzelunternehmen | | |
|---|---|---|
| Einzelunternehmen: Volle Kontrolle – volle Haftung | | |
| Für wen und was? | Wie gründen? | Höhe der Haftung |
| insbesondere Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister | <ul style="list-style-type: none"> ■ ein Unternehmer ■ entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde ■ Eintragung ins Handelsregister möglich ■ kein Mindestkapital | Unternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen (auch mit dem Privatvermögen) |

Gesellschaftsunternehmen

Gesellschaftsunternehmen sind privatrechtliche Vereinigungen von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe, um eine Gesellschaft zu gründen bzw. ein Einzelunternehmen in eine Gesellschaft umzuwandeln:

- ① Das Unternehmen hat einen solchen Umfang, dass die anfallenden Leitungsaufgaben von einem Einzelunternehmer allein nicht bewältigt werden können.
- ② Das benötigte Kapital kann von einer Person nicht alleine aufgebracht werden

Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens gegenüber einem Gesellschaftsunternehmen:

Aufg. 2.1
S. 17

| Vorteile | Nachteile |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ alleiniges Entscheidungsrecht (Ausnahme: Einzelunternehmen hat so viele Mitarbeiter, dass Regelungen über Mitbestimmung der Arbeitnehmer beachtet werden müssen) ■ Flexibilität bei Entscheidungen, da keine Abstimmung erforderlich ■ alleiniger Gewinnanspruch ■ kein Mindestkapital erforderlich ■ hohe Motivation des Einzelunternehmers, da ihm der Gewinn alleine zusteht ■ i. d. R. keine Gründungsvorschriften (außer: Anmeldung zum Handelsregister, Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt) | <ul style="list-style-type: none"> ■ alleiniges Entscheidungsrecht beeinträchtigt evtl. die Qualität der Entscheidungen, da keine Absprache erforderlich bzw. möglich ■ hohes Risiko, da Einzelunternehmer allein und unbeschränkt haftet ■ begrenzte Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital ■ Auflösung des Unternehmens bei Tod des Unternehmers |

BetrBG
§§ 1, 74 ff.

Für die Gründung eines Gesellschaftsunternehmens lässt das Handelsrecht zwei Grundformen zu:

| Personengesellschaften | Kapitalgesellschaften |
|--|---|
| Bei Personengesellschaften ist ein enges persönliches Verhältnis der Gesellschafter zum Unternehmen und das gegenseitige Vertrauen der Gesellschafter das wesentliche Merkmal. Zumindest ein Teil der Gesellschafter ist an der Geschäftsführung beteiligt und haftet persönlich. | Bei Kapitalgesellschaften steht vor allem die Kapitalbeschaffung im Vordergrund. Häufig fehlt die persönliche Bindung der Gesellschafter zum Unternehmen. Die Anteile an der Gesellschaft können frei veräußert werden. Die Gesellschafter haften nicht persönlich. Ihre Mitarbeit ist nicht erforderlich. |

Eine Personengesellschaft ist eine Unternehmensform, an der mindestens eine voll haftende natürliche oder juristische Person und weitere natürliche oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes beteiligt sind. Eine Personengesellschaft ist keine juristische Person und hat nur eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit.

Eine Kapitalgesellschaft ist eine Unternehmensform, bei der die Bereitstellung von Kapital im Vordergrund steht und eine persönliche Mitarbeit der Gesellschafter nicht erforderlich ist. Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person.

Grundsätzliche Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

| Personengesellschaften | Kapitalgesellschaften |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ eingeschränkte Rechtsfähigkeit ■ mindestens ein Gesellschafter haftet auch mit seinem Privatvermögen ■ Handlungsorgane sind die Gesellschafter selbst (Selbstorganschaft) ■ Gesellschaftsvermögen ist gemeinsames Eigentum aller Gesellschafter (Gesamthandsvermögen) | <ul style="list-style-type: none"> ■ eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person) ■ nur die Gesellschaft haftet ■ Gesellschaft wird von Organen (z. B. Vorstand) verwaltet (Fremdorganschaft) ■ Gesellschaft als juristische Person ist Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens |

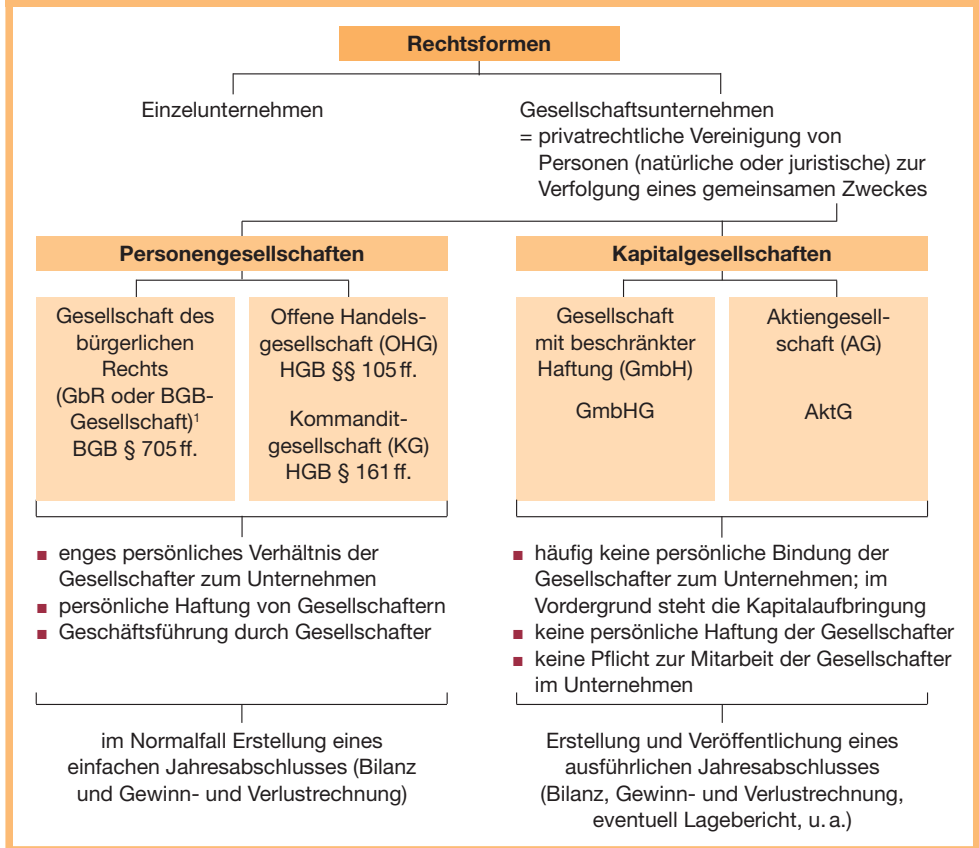
Grundsätzliche Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

| Personengesellschaften | Kapitalgesellschaften |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> kein vorgeschriebenes Mindestkapital Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen nicht ohne Weiteres möglich Gesellschaftsvertrag Im Normalfall – wie Einzelunternehmen – Erstellung eines einfachen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) im Normalfall keine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses | <ul style="list-style-type: none"> vorgeschriebenes Mindestkapital Möglichkeit der Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen Satzung (Gesellschaftsvertrag) Erstellung eines ausführlichen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie eventuell eines Lageberichts Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses |

HGB
§ 264 (1),
§ 325

PublG
§ 1 ff.

**Zusammenfassende Übersicht Kapitel 2.1:
Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen**



1 Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist nicht Gegenstand des Lehrplans.

Fragen zur Wiederholung



Kapitel 2.1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

- 1 Beschreiben Sie das Wesen eines Einzelunternehmens.
- 2 Worin unterscheidet sich das Einzelunternehmen von einem Gesellschaftsunternehmen?
- 3 Nennen Sie Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens im Vergleich zu einem Gesellschaftsunternehmen.
- 4 Worin unterscheiden sich Personen- und Kapitalgesellschaften?
- 5 Welche Vorschriften haben Einzelunternehmen und Personengesellschaften hinsichtlich Buchführungspflicht und Jahresabschluss zu beachten?
- 6 Welche Pflichten haben Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses?

Aufgaben und Probleme



Kapitel 2.1 Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen

2.1 Gründung eines Einzelunternehmens

Maurermeister Stefan Schmidt beabsichtigt sich selbständig zu machen und ein Einzelunternehmen zu gründen.

1. Nennen Sie persönliche Voraussetzungen, die Stefan Schmidt zur erfolgreichen Leitung eines Einzelunternehmens mitbringen sollte.
2. Nennen Sie drei Gründe, die Stefan Schmidt veranlassen könnten, sich für die Rechtsform des Einzelunternehmens zu entscheiden.
3. Bei welchen öffentlichen Stellen muss Stefan Schmidt das neu gegründete Einzelunternehmen anmelden?
4. Nennen Sie drei Nachteile eines Einzelunternehmens.



2.2 Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform

Warum ist dieses Kapitel wichtig?

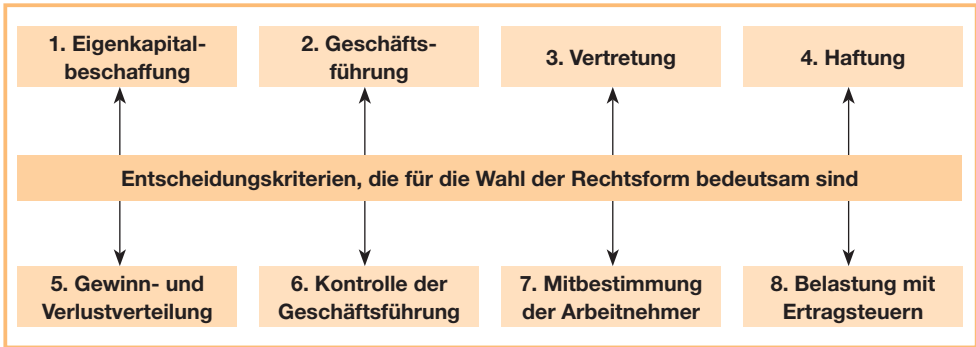
Die Entscheidung über die Rechtsform eines Unternehmens ist mit vielfältigen Konsequenzen verbunden. Deshalb muss zuvor überlegt werden, ob und ggf. wer (Unternehmer oder Dritte) das Unternehmen leiten soll, wie künftig Kapital beschafft werden kann, ob die Eigentümer eines Unternehmens auch mit ihrem Privatvermögen haften sollen u. a. m. Auf der Grundlage dieser Kriterien wird dann die Entscheidung über die „richtige“ Rechtsform getroffen.

Die Leitfrage für diesen Abschnitt lautet daher:

Von welchen Kriterien ist die Entscheidung zur Wahl der Rechtsform eines Unternehmens abhängig?

Für die Entscheidung, welche Rechtsform für ein bestimmtes Unternehmen am besten geeignet ist, können folgende Kriterien bedeutsam sein:

Entscheidungskriterien für die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens im Überblick



Für die einzelnen Unternehmensformen sind diese Bereiche teilweise unterschiedlich geregelt. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Entscheidungskriterium 1: Eigenkapitalbeschaffung

| Eigenkapitalbeschaffung | | |
|--|---|---|
| Einzelunternehmen | Personengesellschaft z. B. OHG, KG | Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG |
| Der Einzelunternehmer stellt das in seinem Unternehmen vorhandene Eigenkapital allein zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital sind daher begrenzt. Sie hängen von der Höhe des Privatvermögens des Einzelunternehmers und dessen Bereitschaft ab, dem Unternehmen private Mittel zur Verfügung zu stellen. | Eine Personengesellschaft hat zwei Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital: <ol style="list-style-type: none"> Die beteiligten Gesellschafter stellen der Gesellschaft aus ihrem Privatvermögen zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung. Es werden neue Gesellschafter aufgenommen. | Eine Kapitalgesellschaft verfügt grundsätzlich über die besseren Möglichkeiten, sich Eigenkapital in größerem Umfang zu beschaffen. Bei einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes (z. B. Ausgabe von Aktien) sind zwar zahlreiche Vorschriften zu beachten. Auf diesem Wege kann aber Eigenkapital in erheblichem Umfang durch die Beteiligung vieler Kapitalgeber (z. B. Aktionäre) aufgebracht werden. |

Entscheidungskriterium 2: Mitarbeit – Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnis beinhaltet Regelungen und Vereinbarungen, die das Innenverhältnis eines Unternehmens betreffen. Damit wird festgelegt, welche Rechte einzelnen Gesellschaftern (z. B. bei der OHG und der KG), einem Geschäftsführer (z. B. bei einer GmbH) oder einem Vorstand (z. B. bei der AG) zustehen.

Solche Regelungen sind insbesondere bei mehreren zur Geschäftsführung befugten Personen von Bedeutung.

| Mitarbeit – Geschäftsführung | | |
|--|--|--|
| Einzelunternehmen | Personengesellschaft z. B. OHG, KG | Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG |
| Der Einzelunternehmer trägt die Verantwortung für das Unternehmen allein. Unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Arbeitnehmer eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und somit die Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer keine andere Regelung vorsehen, ist er nicht verpflichtet, seine Entscheidungen mit anderen Personen abzusprechen. | Zumindest ein Teil der Gesellschafter ist zur Mitarbeit im Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftenden Gesellschafter einer solchen Gesellschaft haben schon allein deswegen ein starkes Interesse an einer leitenden Mitarbeit im Unternehmen, weil für sie das Risiko besteht, von einem Gläubiger des Unternehmens in Anspruch genommen zu werden (= Haftung). Insbesondere, wenn die Führung der Geschäfte mehreren Personen zusteht, muss innerhalb der Gesellschaft (Innenverhältnis) bestimmt werden, welche Rechtshandlungen einer Zustimmung durch andere Gesellschafter (evtl. auch aller Gesellschafter) bedürfen. | Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bedeutet, dass die Kapitalgeber dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellen und dadurch grundsätzlich einen Anspruch auf die erzielten Gewinne erwerben. Eine persönliche Verpflichtung der Eigenkapitalgeber zur Mitarbeit im Unternehmen besteht bei einer Kapitalgesellschaft nicht. |

Entscheidungskriterium 3: Vertretung

Das Recht oder die Pflicht, im Namen einer Gesellschaft rechtswirksam Verträge zu schließen bzw. im Außenverhältnis im Namen der Gesellschaft tätig zu werden, wird als Vertretung bezeichnet.

| Vertretung | | |
|---|--|---|
| Einzelunternehmen | Personengesellschaft z. B. OHG, KG | Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG |
| Nur der Unternehmer selbst ist (sofern er keine Vollmachten erteilt hat) berechtigt, rechtswirksame Handlungen unter dem Namen seiner Firma vorzunehmen (z. B. Kaufverträge abschließen, Arbeitsverträge kündigen). | Personengesellschaften sind keine juristischen Personen. Sie sind aber beschränkt rechtsfähig und insofern einer juristischen Person angenähert. Da eine Personengesellschaft in gleicher Weise wie eine Kapitalgesellschaft selbst nicht handlungsfähig ist, kann sie nur von einem oder mehreren Vertretern rechtlich verpflichtet werden. Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft ist aber bei einer Personengesellschaft zumindest ein Teil der Gesellschafter gesetzlich zur Vertretung ermächtigt. | Kapitalgesellschaften sind als juristische Personen selbst nicht handlungsfähig und deshalb nicht geschäftsfähig. Sie sind aber Vertragspartner bei Verträgen, die für die Kapitalgesellschaft mit Arbeitnehmern, Lieferanten oder Banken abgeschlossen werden. Damit eine Kapitalgesellschaft rechtlich handlungsfähig ist, ist ein Vertreter nötig, der im Rechtsverkehr mit Dritten (Außenverhältnis) für sie tätig werden kann. In gleicher Weise wie bei einem Verein übernimmt bei einer Kapitalgesellschaft diese Aufgabe ein Vorstand (z. B. bei einer AG) oder ein Geschäftsführer (z. B. bei einer GmbH). |

BGB
§ 14 (2)
HGB
§ 124

Vertragspartner bei einem Vertrag mit einer GmbH

Marco Poll ist Geschäftsführer einer GmbH. Er schließt im Namen der GmbH mit dem Autohaus Schwende einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Pkw. Vertragspartnerin des Autohauses Schwende ist die rechtsfähige GmbH. Sie ist daher verpflichtet, den Kaufvertrag, den der Geschäftsführer in ihrem Namen abgeschlossen hat, zu erfüllen.

Entscheidungskriterium 4: Haftung

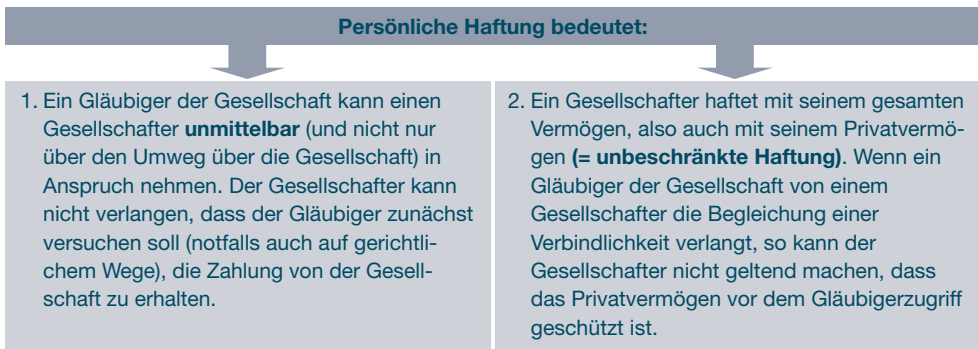
Die Beteiligung an einem Unternehmen ist – je nach Rechtsform – häufig mit einer **Haftung** verbunden.

Die Haftungsvorschriften für die einzelnen Unternehmensformen regeln, ob ein Geldgläubiger des Unternehmens seinen Zahlungsanspruch nur gegenüber dem Unternehmen selbst oder auch gegenüber einzelnen am Unternehmen beteiligten Personen durchsetzen kann.

| Haftung | | |
|---|---|---|
| Einzelunternehmen | Personengesellschaft z. B. OHG, KG | Kapitalgesellschaft z. B. GmbH, AG |
| Beim Einzelunternehmen haftet der Einzelunternehmer für die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit entstandenen Verbindlichkeiten persönlich . Er trägt deshalb ein großes Risiko. | Neben der Gesellschaft haftet zumindest ein Teil der Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch . | Für Schulden der Gesellschaft haftet ausschließlich die Kapitalgesellschaft als juristische Person mit ihrem ganzen Vermögen. |

■ Haftung bei einem Einzelunternehmen und einer Personengesellschaft

Die Gründung eines Einzelunternehmens sowie die Beteiligung an einer Personengesellschaft ist zumindest für **eine** Person mit einer persönlichen Haftung verbunden.¹



Haftung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft

Edgar Kunzer ist Gesellschafter der Antikmöbel Kunzer OHG. Das Autohaus Schwende hat der OHG einen Pkw im Wert von 42 000 EUR geliefert und kann nunmehr die Zahlung des Rechnungsbetrages (42 000 EUR) wahlweise von der OHG (= rechtsfähige Personengesellschaft¹) oder von Edgar Kunzer oder von den anderen Gesellschaftern (unmittelbare Haftung) verlangen. Zur Begleichung des Anspruchs müssen die in Anspruch genommenen Gesellschafter gegebenenfalls auch das Privatvermögen heranziehen (= unbeschränkte Haftung).

Ist die Beteiligung an einem Unternehmen mit einer persönlichen Haftung verbunden, so müssen die Gesellschafter damit rechnen, dass ein Gläubiger, der einen Anspruch an das Unternehmen hat, diesen auch den Eigentümern des Unternehmens gegenüber durchsetzen kann. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

¹ Eine Personengesellschaft ist zwar keine juristische Person. Dennoch ist sie beschränkt rechtsfähig und kann deshalb unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.